

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus
gewerbe@bmwet.gv.at

Wien, am 20.02.2026

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

GZ 2025-0.951.374

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben (unter Einbeziehung der Sektion Verwaltungsgerichte) folgende

Stellungnahme:

I. Allgemeine Anmerkungen

Gegen die mit der Novelle verfolgten Zielsetzungen, insbesondere den Ausbau verfahrenskonzentrierter Lösungen, besteht kein Einwand. Die nachfolgenden Anmerkungen sind als Hinweise aus der Perspektive der verwaltungsgerichtlichen Praxis zu verstehen und sollen zur weiteren Präzisierung und Vollzugstauglichkeit der vorgesehenen Regelungen beitragen.

II. Zu den vorgesehenen Verfassungsbestimmungen betreffend die Verfahrenskonzentration

(§ 333b Abs. 3, § 353 Z 3, § 356b Abs. 1 und 3, § 359b Abs. 4a, § 382 Abs. 123 GewO 1994)

Zu § 356b Abs. 1 und 3 GewO 1994

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich abgesicherte Ausweitung der Verfahrenskonzentration erscheint es dringend erforderlich, die Bestimmung systematisch klarer, sprachlich präziser und in ihrer Reichweite eindeutig determiniert zu fassen.

Unverständliche und unnötig komplexe Formulierungen – wie etwa die Wortfolge „und beziehungsweise oder auch“ – sind zu vermeiden (vgl. LRL 7). Eine derart zentrale

Konzentrationsnorm muss in ihrem Anwendungsbereich klar und widerspruchsfrei gestaltet sein.

Darüber hinaus bedarf der Umfang der Konzentrationswirkung einer präziseren gesetzlichen Konturierung. Insbesondere ist eindeutig festzulegen:

- welche landesrechtlichen Bewilligungstatbestände materiell-rechtlich von der Konzentration erfasst werden,
- in welchem Umfang landesrechtliche Verfahrensvorschriften weiterhin Anwendung finden,
- und wie diese von jenen landesrechtlichen Befugnissen abzugrenzen sind, die gemäß § 356b Abs. 3 GewO 1994 auch nach Erteilung der Genehmigung eigenständig wahrzunehmen sind (zB Kontrolle, Herstellung des gesetzmäßigen Zustands).

Ohne eine solche Klarstellung besteht das Risiko einer divergierenden Vollzugspraxis sowie einer erhöhten Anfechtungsanfälligkeit.

Raumordnungsrechtliche Problematik

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gewerbebehörde im Rahmen eines gewerbebehördlichen Verfahrens nach § 77 GewO nicht befugt ist, die Flächenwidmung sowie die raumordnungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung oder Änderung einer Betriebsanlage zu prüfen.

Vor diesem Hintergrund bleibt unklar, inwieweit raumordnungsrechtliche Vorschriften vom Begriff der „bautechnischen Vorschriften“ erfasst sein sollen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die Flächenwidmung im konzentrierten Verfahren zu berücksichtigen ist; andernfalls wäre etwa die Errichtung einer Betriebsanlage im Grünland ohne weitere Prüfung möglich.

Zwar stehen baurechtliche und raumplanungsrechtliche Bestimmungen in einem engen sachlichen Zusammenhang. Wird jedoch lediglich auf „bautechnische Vorschriften“ abgestellt, besteht für Antragsteller das Risiko, zwar eine gewerbebehördliche Genehmigung – einschließlich der damit verbundenen baubehördlichen Bewilligung – zu erhalten, das Projekt jedoch aus raumordnungsrechtlicher Sicht nicht umsetzen zu dürfen.

Unklare Abgrenzung „naturschutzrechtliche“ und „bautechnische Vorschriften“

Ebenso ist nicht ersichtlich, weshalb zwischen „naturschutzrechtlichen Vorschriften“ und „bautechnischen Vorschriften“ differenziert wird.

Wenn offenbar nur bautechnische Vorschriften in das konzentrierte Verfahren einbezogen werden sollen, ist klarzustellen, welche Normen hiervon konkret umfasst sind.

Unklar ist insbesondere, ob auch Regelungen zur Bauplatzgestaltung (zB §§ 10 ff NÖ BO 2014) sowie zur Bauausführung (zB §§ 24 ff NÖ BO 2014) darunterfallen.

Ohne eine präzise gesetzliche Definition drohen Auslegungsunsicherheiten mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Rechtssicherheit der Antragsteller und Nachbarn.

Parteistellung

Klarzustellen ist ferner, ob landesrechtliche Bestimmungen zur Parteistellung weiterhin Anwendung finden.

Da lediglich „bautechnische Vorschriften“ mitanzuwenden sein sollen, könnte daraus geschlossen werden, dass sich die Parteistellung künftig ausschließlich aus der GewO ergibt. Dies hätte zur Folge, dass Nachbarn, denen Parteistellung ausschließlich nach baurechtlichen Vorschriften zukommt, vom Verfahren ausgeschlossen wären.

Eine derartige Einschränkung subjektiver Rechte wäre rechtlich sensibel und sollte – sofern nicht beabsichtigt – ausdrücklich ausgeschlossen werden.

Trennung der Spruchpunkte

Zur Verbesserung der Rechtsmittelstruktur wird angeregt, die Mitanwendung bundesrechtlicher und landesrechtlicher Bestimmungen so zu regeln, dass diese im Spruch des Bescheides getrennt auszuweisen sind.

Die Entscheidung über landesrechtliche Materien sollte zwar im selben Bescheid, jedoch in eigenständigen Spruchpunkten erfolgen (vgl. § 38 Abs. 1 AWG).

Dies würde:

- eine klarere Strukturierung ermöglichen,
- die Teilrechtskraft nicht angefochtener Spruchpunkte sicherstellen,
- im Rechtsmittelverfahren eine raschere und effizientere Behandlung fördern.

Belastung der Verwaltungsgerichte – Spezialisierungsproblem

Die vorgesehene Ausweitung der Verfahrenskonzentration führt dazu, dass eine Vielzahl materiell-rechtlicher Fragestellungen (GewO, Bauordnung, Naturschutzrecht, Forstrecht, Wasserrecht etc.) in einem Einzelrichterverfahren zu bewältigen sind.

Dies steht im Spannungsverhältnis zur zunehmenden Spezialisierung der Richterinnen und Richter in unterschiedlichen Fachmaterien.

Gerade Verfahren knapp unterhalb der UVP-Schwelle erreichen eine fachliche Komplexität, die jener von UVP-Verfahren vergleichbar ist. Während dort eine Entscheidung durch Senate vorgesehen ist, soll im gegenständlichen Modell eine vergleichbare Materienvielfalt durch Einzelrichter bewältigt werden.

Es wird daher angeregt, zumindest eine fakultative Senatszuständigkeit vorzusehen, etwa nach dem Vorbild des § 272 Abs. 2 BAO.

Einbeziehung des Naturschutzrechts – erhöhte Beschwerdeanfälligkeit

Die Einbeziehung naturschutzrechtlicher Vorschriften in die Genehmigungskonzentration bewirkt, dass die Betriebsanlagengenehmigung zugleich als naturschutzrechtliche Bewilligung gilt.

Damit eröffnet sich für Umweltorganisationen – gestützt auf landesrechtliche Bestimmungen sowie unions- und völkerrechtliche Verpflichtungen (Aarhus-Konvention) – ein erweitertes Beschwerderecht.

Dies führt absehbar zu komplexeren Verfahren, zusätzlichem Beweisaufwand und erhöhter Verfahrensdauer.

Entscheidungsfristen – faktische Nicht-Einhaltbarkeit

Bereits die mit BGBl. I Nr. 96/2017 vorgenommene Verkürzung der Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichts von sechs auf vier Monate hat sich in der Praxis als äußerst ambitioniert erwiesen.

Die Tätigkeitsberichte der Landesverwaltungsgerichte zeigen deutlich, dass diese Frist bei komplexen Anlagenverfahren größtenteils nicht eingehalten werden kann (zB durchschnittliche Verfahrensdauer von 11,5 Monaten beim VG Wien bzw. von 7,3 Monaten beim LVwG NÖ im Jahr 2024).

Die nunmehr geplante Ausweitung der materiellen Prüfpflichten wird zwangsläufig zu noch komplexeren Verfahren führen, insbesondere durch die zusätzliche Einbindung von Sachverständigen aus unterschiedlichen Fachgebieten.

Unter unveränderter personeller Ausstattung ist daher nicht mit einer Beschleunigung, sondern mit einer faktischen Verlängerung der Verfahren zu rechnen.

Eine realistische Evaluierung der Entscheidungsfristen sowie der personellen Ressourcen erscheint vor diesem Hintergrund unerlässlich.

Zu § 353 Z 3 GewO 1994

In baurechtlichen Verfahren sind die vorzulegenden Projektunterlagen in den Bauordnungen der Länder regelmäßig detailliert und abschließend geregelt. Diese klare gesetzliche Determinierung dient der Rechtssicherheit, der Verfahrensökonomie sowie der raschen Vollständigkeitsprüfung durch die Behörde.

Demgegenüber bleibt im vorliegenden Entwurf unklar, in welchem Verhältnis die neue Bestimmung zu den bestehenden landesrechtlichen Einreichvorschriften steht, und ob bzw. in welchem Umfang diese weiterhin maßgeblich sind.

Die vorgeschlagene Regelung ist insoweit unbestimmt und eröffnet einen erheblichen Interpretationsspielraum. Es wird nicht eindeutig festgelegt, welche konkreten Projektunterlagen im konzentrierten Verfahren vorzulegen sind.

Dies birgt folgende vollzugstechnische Risiken:

- erhöhte Unsicherheit für den Konsenswerber hinsichtlich der erforderlichen Unterlagen,
- vermehrte Verbesserungsaufträge,
- Verzögerungen durch Nachreichungen,
- uneinheitliche Vollzugspraxis in den Ländern.

Gerade im Lichte des gesetzgeberischen Ziels der Verfahrensbeschleunigung erscheint eine solche Unbestimmtheit problematisch. Eine Konzentrationsregelung, die im Einreichstadium Unklarheiten erzeugt, läuft Gefahr, den angestrebten Beschleunigungseffekt bereits zu Beginn des Verfahrens zu konterkarieren.

Zur Vermeidung dieser strukturellen Unsicherheiten wäre entweder eine ausdrückliche Verweisung auf die einschlägigen landesrechtlichen Einreichbestimmungen oder eine eigenständige, abschließende Regelung der vorzulegenden Projektunterlagen im Gesetz zweckmäßig.

Zu § 359b Abs. 4a GewO 1994

Für konzentrierte Verfahren nach § 359b GewO 1994 ist – unter Mitanzuwendung zahlreicher Materiengesetze – sowohl für die Behörde als auch für die Verwaltungsgerichte eine Entscheidungsfrist von lediglich zwei Monaten vorgesehen (§ 359b Abs. 4 GewO 1994).

Bereits nach geltender Rechtslage stellt diese Frist hohe Anforderungen an die Verfahrensführung. Durch die nunmehr vorgesehene Ausweitung der materiellen Prüfpflichten wird die Komplexität der Verfahren jedoch erheblich erhöht.

Den Erläuterungen (S. 9) zufolge sollen auch im vereinfachten Verfahren die Parteienrechte nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen (zB Bauordnung, Naturschutzrecht) unverändert bestehen bleiben. Dies bedeutet, dass

- sämtliche materiell-rechtlichen Anforderungen dieser Materien zu prüfen sind,
- Parteistellungen und Einwendungen umfassend zu behandeln sind,
- gegebenenfalls Sachverständigengutachten aus mehreren Fachgebieten einzuholen sind.

Unter diesen Voraussetzungen erscheint eine Entscheidungsfrist von zwei Monaten, faktisch nicht realistisch einhaltbar.

Eine gesetzliche Frist, die strukturell außer Verhältnis zur materiellen Prüfungsdichte steht, birgt die Gefahr einer bloß formalen Beschleunigungsvorgabe ohne praktische Umsetzbarkeit.

Sollte hingegen intendiert sein, im vereinfachten Verfahren die Parteienrechte nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen einzuschränken, wäre dies im Gesetzestext ausdrücklich und unmissverständlich klarzustellen.

Eine derartige Einschränkung wäre jedoch im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben sowie völkerrechtlich bindender Verpflichtungen – insbesondere im Hinblick auf die

Mitwirkungsrechte von Umweltorganisationen nach der Aarhus-Konvention – einer sorgfältigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Es bedarf daher einer klaren gesetzgeberischen Entscheidung:

- Entweder vollständige materielle Prüfungsdichte mit realistisch angepassten Fristen,
- oder eine ausdrücklich normierte und unionsrechtskonforme Reduktion des Prüfungsumfangs.

Die derzeitige Ausgestaltung lässt diese grundlegende Weichenstellung offen und erzeugt dadurch erhebliche Vollzugsunsicherheiten.

Zu § 382 Abs. 123 GewO 1994

Die vorgesehene Übergangsregelung, wonach die neuen verfassungsrechtlichen Konzentrationsbestimmungen auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht „abgeschlossene Verfahren“ keine Anwendung finden, wird dem Grunde nach als sachgerecht beurteilt. Sie trägt dem Vertrauensschutz sowie der Verfahrenskontinuität Rechnung.

Allerdings wirft der Begriff „abgeschlossene Verfahren“ Auslegungsfragen auf, die in der Praxis zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten führen können.

Insbesondere erscheint klärungsbedürftig,

- wie Verfahren zu behandeln sind, die zwar erstinstanzlich abgeschlossen, jedoch im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch bei einem Verwaltungsgericht anhängig sind,
- wie fortgesetzte Verfahren nach einer Aufhebung durch ein Verwaltungsgericht oder durch den Verwaltungsgerichtshof einzuordnen sind.

Gerade bei kassatorischen Entscheidungen stellt sich die Frage, ob das Verfahren als „neu“ oder als „fortgesetzt“ zu qualifizieren ist, und ob in diesem Stadium bereits die neue Konzentrationsregelung zur Anwendung gelangen soll.

Ohne eine gesetzliche oder zumindest erläuternde Klarstellung besteht die Gefahr einer uneinheitlichen Übergangspraxis und daraus resultierender Rechtsunsicherheit.

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Vollziehung und zur Vermeidung verfahrensverzögernder Zuständigkeits- oder Anwendungsstreitigkeiten erscheint daher eine präzisierende Klarstellung – zumindest in den Erläuterungen – zweckmäßig.

III. Weitere Anmerkungen

Zur Genehmigungsfreistellung von Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge (§ 76b, § 80a, § 366 Abs. 1 Z 3b, § 367 Z 24b neu und § 378 Z 73)

1. Die vorgesehene Differenzierung, wonach Planung und Errichtung entweder durch einen uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Elektrotechnik oder durch einen uneingeschränkt zur Ausübung des Gewerbes der Baumeister befugten Gewerbetreibenden erfolgen kann, wird kritisch gesehen:

Der Baumeister ist spezialisiert auf Hoch- bzw. Tiefbauprojekte und ist berechtigt, in geringem Umfang, soweit sie mit der Ausführung eigener Arbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, auszuführen. Dies beinhaltet allerdings keine elektrotechnische Planung derartiger Einrichtungen. Ebenso verhält es sich umgekehrt hinsichtlich des Elektrotechnikers zur Planung von Bauvorhaben.

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Gewerbetreibenden, der Kunden als auch der Umgebung (Kriterien des § 74 Abs. 2 Z 1 und 2 GewO) ist es erforderlich, die Planung nachgewiesen durch zumindest diese beiden Fachgewerke vornehmen und ausführen zu lassen.

2. Ebenso ist aus Gründen der Sicherheit anzuraten, das bereits bewährte Regime der fachkundigen Abnahme der Errichtung entsprechend der Projektierung durch eine in der Planung unbeteiligte befugte Person oder Institution (bspw. Ziviltechniker) durchführen zu lassen
3. Abschließend wird angeregt, zumindest eine Anzeigepflicht der Anlage bei der Behörde vergleichbar des § 81 Abs. 3 GewO vorzusehen. Dadurch wäre auch eine flächendeckende Erfassung derartiger Anlagen im Wege der Gewerbebehörden möglich.

Zu den Fristen bei der Betriebsübernahme (§ 79d Abs. 2 Z 2, § 80 Abs. 1 und 3)

Die vorgeschlagene Regelung widerspricht der zu § 74 Abs. 8 dargelegten Intention des Gesetzgebers, eine Vereinfachung als auch Beschleunigung der Verfahren zu erreichen. Es erfolgt lediglich eine Verschiebung zu Lasten der Behörde, welche gegenüber Dritten (bspw. Nachbarn) in Erklärungsbedarf gedrängt wird, aus welchem Grund Auflagen und Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden.

Durch die Ausweitung der Frist von 3 auf 5 Jahre ist daher auch genauer zu spezifizieren, wie die Behörde in die Lage versetzt werden soll, die wirtschaftliche Belastungsfähigkeit des Betriebs zur Umsetzung der Auflagen festzustellen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass auch Neugründer dringend anzuhalten sind, sich vor Übernahme eines Betriebs bei der zuständigen Behörde zu den tatsächlichen Verhältnissen zur und um die Betriebsanlage zu erkundigen.

Zur Erfüllung von Dokumentationspflichten durch Übermittlung an die Behörde (§ 82c)

Der Vorschlag der Aufbewahrungspflicht der Behörden ist nicht umsetzbar. Gerade im Fall einer nicht routinemäßigen Überprüfung der Betriebsanlage (bspw. aufgrund eines Unfalls) ist es essentiell, dass sämtliche Unterlagen zumindest in Kopie in der Betriebsanlage durch befugte Behördenorgane einsehbar sind.

Vorgeschlagen wird daher die Einrichtung einer Datenbank oder einer weiteren Anwendung des GISA, in welches die Gewerbetreibenden die entsprechenden Unterlagen hochladen, die dann auf diesem Wege für die Behörde jederzeit einsehbar sind. Dadurch wäre auch sowohl bei den Gewerbetreibenden als auch der Behörde eine verbesserte Administration ermöglicht.

Zum Altersnachweis in der Gastronomie (§ 114)

Aus der sprachlichen Konstruktion des Satzes ergibt sich, dass der Gewerbetreibende eine Authentifizierung mittels E-ID einrichten muss. Nachdem der Altersnachweis durch den Gast erbracht werden muss, ist eine entsprechende Adaption der Formulierung erforderlich.

Zu § 333b GewO 1994

Nach der vorgesehenen Regelung können Beilagen zu Eingaben, die auf das Erstellen oder Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind, auch in englischer Sprache vorgelegt werden und sind in dieser Fassung dem Verfahren zugrunde zu legen. Ist die verwendete Variante der englischen Sprache nicht eindeutig erkennbar, soll bei der Auslegung auf „britisches Englisch“ abgestellt werden.

Zunächst erscheint die Wortfolge „Eingaben, die auf das Erstellen und das Ausstellen von Schriften auf Grundlage dieses Bundesgesetzes gerichtet sind“ unklar. Der Umfang der erfassten Urkunden ist daraus nicht hinreichend bestimmbar. Es sollte daher präzisiert werden, welche konkreten Unterlagen zulässigerweise in englischer Sprache eingebracht werden dürfen und von Behörden sowie Verwaltungsgerichten zu verwerten sind.

Darüber hinaus ist auf Art. 8 Abs. 1 B-VG hinzuweisen, wonach – unbeschadet der bundesgesetzlich eingeräumten Rechte sprachlicher Minderheiten – die deutsche Sprache Staatssprache der Republik ist und im Verkehr mit Behörden zu verwenden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung sind Anbringen im Sinne des § 13 Abs. 1 AVG grundsätzlich in deutscher Sprache einzubringen.

Soweit § 333b GewO nunmehr eine Abweichung von diesen allgemeinen verfahrensrechtlichen Grundsätzen vorsieht, stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung vor dem Hintergrund des Art. 8 Abs. 1 B-VG einer Beschlussfassung im Verfassungsrang bedarf. Zudem sind Abweichungen von allgemeinen Verfahrensbestimmungen gemäß Art. 11 Abs. 2 B-VG nur zulässig, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes „unerlässlich“ sind. Eine entsprechende Begründung der Unerlässlichkeit findet sich in den Erläuterungen bislang nicht und sollte nachgeholt werden.

Unabhängig von der verfassungsrechtlichen Einordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Verwertung nicht-deutschsprachiger Unterlagen – insbesondere bei technisch komplexen Sachverhalten – mit einem erhöhten Prüfungs- und Interpretationsaufwand verbunden ist. Dieser Mehraufwand betrifft sowohl die Behörden als auch die Verwaltungsgerichte und wurde in der WFA bislang nicht berücksichtigt. Im Lichte der verkürzten Entscheidungsfristen erscheint eine entsprechende Berücksichtigung bei der personellen und technischen Ausstattung erforderlich.

Zur praktischen Umsetzung könnte die Einrichtung eines zentralen Übersetzungsdienstes – etwa durch das zuständige Ministerium oder in Kooperation mit der Wirtschaftskammer – erwogen werden, um eine einheitliche und qualitätsgesicherte Handhabung sicherzustellen.

Zur WFA

In der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) wird davon ausgegangen, dass weder für den Bund noch für die Länder Mehrkosten entstehen (vgl. S. 7). Lediglich im Zusammenhang mit der Vorlage englischsprachiger Urkunden werden mögliche Mehrkosten als denkbar erachtet. Gleichzeitig wird angenommen, dass Behördenmitarbeiter „weitgehend ausreichend Englisch auf Maturaniveau“ beherrschen und daher amtswegige Übersetzungen nur vereinzelt erforderlich sein werden.

Diese Annahme erscheint vor dem Hintergrund der praktischen Anforderungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht nicht realistisch. In diesem Bereich – ebenso wie in den nunmehr mitanzuwendenden Materien – sind regelmäßig komplexe technische Sachverhalte zu beurteilen, die eine spezifische, normativ geprägte Fachterminologie aufweisen. Die Verwendung englischsprachiger Unterlagen birgt daher ein erhebliches Risiko von Verständigungsproblemen und fachlichen Missverständnissen.

Es erscheint zweifelhaft, dass bei der Beurteilung technisch komplexer Sachverhalte regelmäßig ohne qualifizierte Übersetzung oder fachliche Unterstützung das Auslangen gefunden werden kann. Die im Entwurf vorgesehene Zweifelsregel, wonach bei Unklarheiten „die Variante des britischen Englisch“ zugrunde zu legen sei, dürfte im Bereich technischer Fachtermini keine praktikable Lösung darstellen. Vielmehr wären im Anlassfall voraussichtlich externe Sachverständige beizuziehen, was zu zusätzlichem finanziellen und administrativen Aufwand führen würde.

Darüber hinaus ist allgemein festzuhalten, dass durch die teilweise Übertragung bislang gemeindespezifischer Materien – insbesondere des Baurechts – auf die Gewerbebehörden eine faktische Aufgabenverlagerung zum Bund (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung) sowie zu den Ländern als Rechtsträgern der Landesverwaltungsgerichte erfolgt. Eine solche Kompetenzverschiebung ist zwangsläufig mit einem erhöhten Personal- und Sachaufwand verbunden.

Die Annahme „keinerlei“ finanzieller Auswirkungen erscheint daher nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt, die WFA im Hinblick auf die tatsächlichen personellen und finanziellen Auswirkungen sowie die Kostentragung einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Abschließend wird auf § 6 Abs. 2 WFA-Grundsatz-Verordnung sowie auf § 17 Abs. 4 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (BGBl. II Nr. 490/2012) verwiesen, wonach finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte nachvollziehbar und methodisch fundiert abzuschätzen sind.

Zusammenfassende Anmerkung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgesehenen verfassungsrechtlichen Konzentrationsbestimmungen in ihrer derzeitigen Ausgestaltung wesentliche Klarstellungs- und Präzisierungsbedarfe aufweisen. Ohne eine eindeutige gesetzliche Determinierung drohen Vollzugsunsicherheiten, eine divergierende Anwendungspraxis sowie eine erhöhte Anfechtungsdichte.

Die angestrebte Verfahrensbeschleunigung kann nur dann erreicht werden, wenn die gesetzlichen Regelungen inhaltlich klar, systematisch konsistent und praktisch umsetzbar ausgestaltet sind.

Darüber hinaus ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Einführung zusätzlicher materiell-rechtlicher Prüfpflichten und verfahrensrechtlicher Anforderungen bei gleichzeitig verkürzten Entscheidungsfristen nur dann realistisch bewältigbar ist, wenn die personelle und organisatorische Ausstattung der Behörden und Verwaltungsgerichte entsprechend angepasst

wird. Andernfalls besteht die konkrete Gefahr, dass sich die intendierte Beschleunigung ins Gegenteil verkehrt und Verfahren faktisch verlängert werden.

Eine sorgfältige gesetzgeberische Nachschärfung sowie eine realistische Ressourcenbewertung erscheinen daher im weiteren Gesetzgebungsverfahren geboten.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident